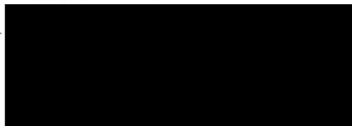


Eingang 03.11.2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel


Per Postzustellungsurkunde

Herrn



Ihr Zeichen: 49 F 187/21
Ihre Nachricht vom: 07.10.2021
Mein Zeichen: VIII 301
Meine Nachricht vom:



Telefon: 0431-9885-
Telefax:

01.11.2021

Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.07.2021

Sehr geehrter 

über Ihren am 08.08.2021, hier eingegangen am 09.08.2021, eingelegten Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 28.07.2021 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) ergeht der folgende

Widerspruchsbescheid:

1. Unter Aufhebung meines Bescheides vom 28.07.2021 wird Ihnen hiermit Zugang zu den Betriebserlaubnissen für den Hof Königsberg gewährt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Schleswig-Holstein.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 20.07.2021 beantragten Sie die Übersendung der Betriebserlaubnisse für den Hof Königsberg. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 28.07.2021 unter Hinweis auf entgegenstehende Interessen nach den §§ 9, 10 IZG SH abgelehnt. Gegen diesen Bescheid legten Sie am 08.08.2021 Widerspruch ein. Dieser ist hier am 09.08.2021 form- und fristgerecht eingegangen.

Ihr Widerspruch ist zulässig und begründet. Nach § 3 IZG SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen- über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Diese Information wird nach § 4 Abs. 1 IZG SH von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht, es sei denn, der Schutz privater oder öffentlicher Interessen aus § 9, 10 IZG SH steht der Bekanntgabe der Informationen entgegen.

Vorliegend hat die Trägerin der Einrichtung der Bekanntgabe der Informationen und Über-sendung der Betriebserlaubnisse nunmehr zugestimmt. Nach § 10 Satz 1 IZG SH sind die Informationen daher bekanntzugeben. In der Anlage finden Sie die entsprechenden Be-triebserlaubnisse in Kopie. Diese habe ich lediglich hinsichtlich der persönlichen Daten der Mitarbeiter*innen des MSGJFS geschwärzt.

Diese Entscheidung ergeht für Sie kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schles-wig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beach-ten (vgl. Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 11. Dezember 2018 (GVOBl. 2018, 861) in der jeweils gelten- den Fassung).

Mit freundlichen Grüßen



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Ju-gend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persön-lichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundver-ordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



1.) Voswinkel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Wiespaal gGmbH
Königsberg 1
24799 Königshügel

Hg.
abgesandt 17. AUG. 2016

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom:

[REDACTED]@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431/[REDACTED]
Telefax: 0431/[REDACTED]

16.08.2016

Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,
für Ihre Einrichtung

**Hof Königsberg
Königsberg 1
24799 Königshügel**

wird hiermit auf Grundlage des Antrags vom 11.08.2016 und der Konzeption vom 01.09.2016 die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

In Ihrer Einrichtung dürfen 10 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen:

1.1. Sollten außer Kindern und Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder aufgenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (10 Personen) nicht überschreiten.

1.2. Diese Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf bei:
Änderung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsform
Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung
Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung.

2. Hinweise:

- 2.1. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten. Nach § 36 Abs. 1 IfSG sind in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.
- 2.2. Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder in Verkehr gebracht werden (z. B. Gemeinschaftsverpflegung), verpflichtet, sich zwecks Registrierung bei der für sie zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu melden
- 2.3. Die Trägerin/der Träger hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII insbesondere Änderungen bzgl. der Leitungs- und Betreuungskräfte sowie der Konzeption beim Landesjugendamt abzugeben. Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung sind der Heimaufsicht/Heimberatung gemäß dem Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (s. Anlage) unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind Todesfälle von in der Einrichtung aufgenommenen Kindern/ Jugendlichen sowie alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in einer Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte, wie z. B. festgestellte oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, erhebliche Straftaten betreuter Minderjähriger, besonders schwere Unfälle, Drogenmissbrauch, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung gefährden.
- 2.4. Die Erlaubnis verpflichtet zu einer genauen Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII.
- 2.5. Die Betreuungskräfte müssen jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen.
Die Trägerin/der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die umfassende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.
- 2.6. Werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche aufgenommen, ist für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen (§ 20 SchulG). Schulpflichtige Kinder und Jugendliche sind bei der örtlich zuständigen Schule anzumelden. Die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz erforderlichen Daten sind der Schule mitzuteilen oder ggf. unverzüglich nachzureichen.
- 2.7. Grundstück, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf der Grundlage der Baugenehmigungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.06.2011 (Az.:FB 5-995-13/59) und vom 31.07.2014 (Az.:FB 5-995-14/59) in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten. Die baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covers the signature of the official. A faint, illegible signature is visible in the background behind the redaction.



1.) versenden
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Wiespaal gGmbH
Königsberg 1
24779 Königshügel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom:

[REDACTED]@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431/[REDACTED]
Telefax: 0431/[REDACTED]

04.04.2017

Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre sonstige betreute Wohnform

**Sonstige betreute Wohnform
Hof Königshügel
Königsberg 1
24799 Königshügel**

wird hiermit auf Grundlage des Antrags vom 20.10.2016 und der Konzeption vom 01.04.2017 die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

Es darf 1 Jugendliche/r im Alter von 16 bis 18 Jahren aufgenommen und betreut werden.

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgender Nebenbestimmung versehen:

Sollten außer Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder aufgenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (1 Personen) nicht überschreiten.

Die Aufnahme weiterer Personen ist nicht gestattet.

2. Hinweise:

2.1.

Diese Betriebserlaubnis erlischt gem. § 39 Abs. 2 Var. 4 SGB X ohne Widerruf bei:

- Änderung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsform,
- Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung,
- Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung.

- 2.2. Die Erlaubnis verpflichtet zur Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII und der Regelungen der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO).
- 2.3. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten.
- 2.4. Die Trägerin/der Träger hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII insbesondere Änderungen bzgl. der Leitungs- und Betreuungskräfte sowie der Konzeption beim Landesjugendamt abzugeben. Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung sind der Heimaufsicht/Heimberatung gemäß dem Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (s. Anlage) unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind Todesfälle von in der Einrichtung aufgenommenen Jugendlichen sowie alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in einer Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte, wie z. B. festgestellte oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, erhebliche Straftaten betreuter Minderjähriger, besonders schwere Unfälle, Drogenmissbrauch, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung gefährden.

Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige oder Meldung nach § 47 SGB VIII stellt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit dar.

- 2.5. Die Leitungs- und Betreuungskräfte müssen jederzeit die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Es wird insofern auf die §§ 18 - 20 KJVO hingewiesen.

Sofern die Trägerin/der Träger der Einrichtung selbst nicht die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt, dürfen weder pädagogische Leitungs- noch Betreuungsaufgaben persönlich wahrgenommen werden.

Die Trägerin/der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die umfassende

Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

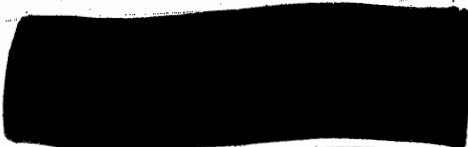
- 2.6. Die Betreuungskräfte müssen jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen. Die Trägerin/der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die umfassende Aufsicht und Betreuung der Jugendlichen.
- 2.7. Die Nutzung von Doppelzimmern durch Jugendliche ist ausschließlich in begründeten Ausnahmen möglich. Im Übrigen ist die Unterbringung Jugendlichen in Doppelzimmern mit dem belegenden Jugendamt abzustimmen.
- 2.8. Werden schulpflichtige Jugendliche aufgenommen, ist für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen (§ 20 SchulG). Schulpflichtige Jugendliche sind bei der örtlich zuständigen Schule anzumelden. Die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz erforderlichen Daten sind der Schule mitzuteilen oder ggf. unverzüglich nachzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area of the document.

KOPIE

P. Voswinkel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Wiespaal gGmbH
Königsberg 1
24779 Königshügel

abgesandt 02. NOV. 2018

[Handwritten signature]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: [REDACTED]
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: [REDACTED]

[REDACTED]@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431/[REDACTED]
Telefax: 0431/[REDACTED]

01.11.2018

Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,
für Ihre Einrichtung

Kinnertiet

Königsberg 1

24779 Königshügel

wird hiermit auf Grundlage des Antrags vom 01.11. 2018 und der Konzeption vom 30.10.2018 die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

In Ihrer Einrichtung dürfen 4 Kind(er) und Jugendliche(r) im Alter von 3 bis 6 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

Hinweise:

1. Diese Betriebserlaubnis erlischt gem. § 39 Abs. 2 Var. 4 SGB X ohne Widerruf bei:
 - Änderung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsform,
 - Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung,
 - Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung.

2. Die Erlaubnis verpflichtet zur Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII und der Regelungen der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO).
3. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten. Nach § 36 Abs. 1 IfSG sind in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.
4. Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder in Verkehr gebracht werden (z. B. Gemeinschaftsverpflegung), verpflichtet, sich zwecks Registrierung bei der für sie zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu melden.
5. Die Trägerin/der Träger hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII insbesondere Änderungen bzgl. der Leitungs- und Betreuungskräfte sowie der Konzeption beim Landesjugendamt abzugeben. Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung sind der Heimaufsicht/Heimberatung gemäß dem Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (s. Anlage) unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind Todesfälle von in der Einrichtung aufgenommenen Kindern/Jugendlichen sowie alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in einer Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte, wie z. B. festgestellte oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, erhebliche Straftaten betreuter Minderjähriger, besonders schwere Unfälle, Drogenmissbrauch, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung gefährden.

Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige oder Meldung nach § 47 SGB VIII stellt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit dar.

6. Die Leitungs- und Betreuungskräfte müssen jederzeit die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Es wird insofern auf die §§ 18 - 20 KJVO hingewiesen.

Sofern die Trägerin/der Träger der Einrichtung selbst nicht die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt, dürfen weder pädagogische Leitungs- noch Betreuungsaufgaben persönlich wahrgenommen werden.

Die Trägerin/der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die umfassende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Der sich aus § 21 KJVO ergebende Mindestpersonalbedarf ist jederzeit zu erfüllen.

7. Sofern aufgrund dieser Betriebserlaubnis die Nutzung von Doppelzimmern zulässig ist, dürfen diese gem. § 8 Abs. 1 KJVO grundsätzlich nur nach Geschlechtern getrennt mit Kindern belegt werden. Die Nutzung von Doppelzimmern durch Jugendliche ist ausschließlich in begründeten Ausnahmen möglich.

Im Übrigen ist die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Doppelzimmern mit dem belegenden Jugendamt abzustimmen.

8. Werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche aufgenommen, ist für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen (§ 20 SchulG). Schulpflichtige Kinder und Jugendliche sind bei der örtlich zuständigen Schule anzumelden. Die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz erforderlichen Daten sind der Schule mitzuteilen oder ggf. unverzüglich nachzureichen.
9. Grundstück, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf der Grundlage der Baugenehmigung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.05.2018 (Az. 995-15// 59) in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten. Die baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Brandschutz und etwaige Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen

